

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Haushaltssatzung der Stadt Eggesin für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Eggesin vom 14.12.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan ders Haushaltsjahre	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.603.900,00	8.716.700,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.529.600,00	9.471.300,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-925.700,00	-754.600,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-925.700,00	-754.600,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	0,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-925.700,00	-754.600,00
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.315.800,00	8.442.300,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.690.100,00	8.397.000,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-374.300,00	45.300,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	245.200,00	495.200,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	547.000,00	630.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-301.800,00	-134.800,00
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-688.100,00	-102.000,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	10.000.000,00	10.000.000,00
--	---------------	---------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf (Grundsteuer A)	310 v.H.	310 v.H.
b) für die Grundstücke auf (Grundsteuer B)	480 v. H	480 v. H
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,08 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0,00	0,00
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0,00	0,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00	0,00

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.02.2018 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Für das Haushaltsjahr 2019 wird unter Vorlage der Finanzrechnung zum 31.12.2018 eine Genehmigung des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Aussicht erstellt.

Eggesin, den 21.02.2018



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.02.2018 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 21.02.2018



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.